Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 3 (1960)

Artikel: Die bernische Bezirksverwaltung gestern und heute

Autor: Jufer, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1072161

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE BERNISCHE BEZIRKSVERWALTUNG GESTERN UND HEUTE

PAUL JUFER

Jeder Staat benötigt zur Bildung seines Gemeinschaftswillens – des Staatswillens – eine Organisation, wobei kein Staatsorgan rechtlich ein neben dem Staate stehender «Vertreter», sondern ein Teil der Staatspersönlichkeit selbst ist. So gibt es ohne Organe keinen demokratischen Staat, und nur durch sie können die öffentlichen Aufgaben im Dienste des Gemeinwohls gelöst werden. Wir nennen diese Staatsorgane «Behörden» und «Aemter». Sie aber erhalten ihren Sinn und Zweck erst durch die Menschen, die als Behördenmitglieder oder als Amtsträger den staatlichen Willen kund tun. Einzelne Staatsorgane werden ihrer Bedeutung wegen bereits in der Verfassung umschrieben und ihnen ganz bestimmte Funktionen übertragen. In jedem Staate ist ein oberstes Staatsorgan vorhanden, das den Staatswillen an höchster Stelle und mit der höchsten Autorität bildet. Sowohl im Bund wie in den Kantonen ist entsprechend dem Grundsatz der Volkssouveränität das Volk der Träger der Staatsgewalt. So fasst in den Landsgemeinden das Volk die höchsten Willensentschlüsse des Staates, während in andern Kantonen und im Bund das Volk ein anderes Staatsorgan, das Parlament, bestellt, welches dann den höchsten Staatswillen bildet. Immer aber kann das Volk durch Referendum und Initiative in die Willensbildung des Parlamentes eingreifen.

Auch die Stadt Bern bekam mit ihrer Gründung einen Schultheissen, dem ein Rat von zwölf Mitgliedern beigeordnet war. Der Rat wurde vom Schultheissen aus Bürgern und Adeligen bestellt und hatte sich mit den innern Angelegenheiten, der eigentlichen Stadtverwaltung zu befassen. Doch schon mit der Verfassung von 1294 wurde der Boden der reinen Demokratie verlassen und das Repräsentationsprinzip zur herrschenden Regierungsform erhoben. Neben dem Schultheissen, welcher Vorsitzender der Räte und des Stadtrichteramtes und zudem oberster Gesetzgeber war, trat ein Kleiner Rat mit 27 und ein Grosser Rat mit 200 Mitgliedern, welche sich in die Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte teilten.

Kaum war das erste Jahrhundert verflossen, begann sich Bern über den Meilenbezirk hinaus zu entwickeln. Eine geschickte Politik der Ratsherren

brachte Landschaft um Landschaft an Bern, so dass nach der Eroberung des Aargaus und der Waadt insgesamt vierzig Vogteien unter der gleichen Stadtverwaltung vereinigt waren.

Trotz dieser gewaltigen territorialen Ausdehnung blieb eine besondere Eigenart im altbernischen Staatsleben erhalten: Stadt- und Landesregierung bedeuteten ein und dasselbe. Die Landschaft konnte keine Abgeordnete in die Räte nach Bern schicken, sondern wurde von der Hauptstadt verwaltet. Die politische Einteilung der mit der Stadt Bern zusammengeschlossenen Ländereien erfolgte nicht nur zur äussern Abgrenzung, vielmehr aus verwaltungsrechtlichen Gründen zur Herbeiführung einer kreisweisen Administration. So übertrug die Zentralgewalt einen Teil der Verwaltungsbefugnisse an eigens von ihr gewählte Amtsleute, die ausschliesslich den regierungsfähigen Stadtgeschlechtern entnommen wurden. Schon daraus ergibt sich, dass diese Bezirksbeamten nicht von der Regierung unabhängige Funktionen ausübten, sondern mehr oder weniger nach deren Instruktionen handeln mussten. Einzig die Städte konnten sich in Gemeindeangelegenheiten eine gewisse Selbständigkeit ausbedingen, aber auch hier galt der Grundsatz, dass nur der bernische Landvogt das Amt des Schultheissen bekleiden durfte, und selbst in den aargauischen Munizipalstädten mussten die von der Bürgerschaft gewählten Stadtschultheissen alle zwei Jahre nach Bern reisen, um vor den gnädigen Herren den Huldigungseid zu leisten.

Die Bezirksverwaltung im alten Bern

Der bernische Landvogt als Repräsentant der Staatsgewalt in den Aemtern war der Landesregierung über seine Tätigkeit jederzeit Rechenschaft schuldig. Alle Fäden der Staatsverwaltung liefen im Rathaus zu Bern zusammen, und damit war fast jede Entwicklung von Selbstverwaltungskörpern unterbunden und Stadt- und Staatsverwaltung zusammengelegt. Wenn auch der Landvogt im Amtsbezirk ein unselbständiger Verwaltungsmann war, so fand er doch für sechs Jahre ein dankbares Tätigkeitsgebiet und zudem eine gesuchte Einnahmequelle. Dieser letzte Umstand brachte es mit sich, dass der Andrang zu den Landvogteien gross war und deswegen einschränkende Bestimmungen erlassen werden mussten. Wer einmal eine Landvogtei 1. Klasse – zu diesen gehörten auch Aarwangen und Wangen – verwaltet hatte, konnte nie mehr ein solches Amt bekleiden. Die Inhaber einer Vogtei

2. Klasse mussten acht, diejenigen der dritten Klasse sechs Jahre warten, bis sie wieder ein Amt der vierten und fünften Klasse übernehmen durften. Das Pflichtenheft eines Landvogtes enthielt als erste Aufgabe die Verwaltung der gesamten Staatsdomäne, wozu nicht nur das Amtsschloss, die Kornhäuser und Pfrundhäuser, sondern auch die Fluren und Waldungen mit der darin lebenden Tierwelt, gehörten. Forstmeister und Wildhüter standen dem Landvogt zur Erfüllung dieser letztern Aufgaben zur Verfügung. Gleich verhielt es sich mit den Strassen, Brücken und Flussverbauungen, die alljährlich zweimal zu inspizieren waren. Der Ertrag der gesamten Domänenverwaltung musste in die Vogteirechnung aufgenommen und dem Staat abgeliefert werden.

Weitere Einnahmen hatte der Staat aus den Zehnten, die in Naturalien und in Bargeld eingingen. Da die Naturalien nur schwer verwertet werden konnten, wurden derartige Abgaben und Bodenzinse oft in Geld umgewandelt. Nicht so verhielt es sich dagegen mit dem Getreide. Die altbernische Getreidepolitik ging eigene Wege und verfolgte das Ziel, den Getreidepreis möglichst stabil zu halten. Deshalb legte man in den Kornhäusern Vorräte an, die dann bei Knappheit auf den Markt geworfen werden konnten. Die gesamte Getreideverwaltung war im Amtsbezirk dem Landvogt übertragen, der in seiner Amtszeit einen Drittel des Bestandes auswechseln musste. Die Vorräte in den Kornhäusern wurden vom Landschreiber in Inventarien zusammengefasst und Veränderungen laufend der Obrigkeit gemeldet.

Im Militärwesen beschränkte sich der Aufgabenkreis des Landvogtes auf die administrative Tätigkeit der Kontrolle der Kriegsmaterialien, das Aufgebot zu den ordentlichen Musterungen und die Erhaltung des Mannschaftsbestandes im Auszug. Auch für das Schul- und Armenwesen musste der Vogt wenig Zeit aufwenden, da die Gemeinden diese Aufgaben zu lösen hatten. Es kam aber auch vor, dass eine Gemeinde die notwendigen Mittel nicht besass, um einem armen Untertanen zu helfen und diesfalls der Landvogt durch Verteilung von Getreide mithelfen musste.

Mit der Reformation waren im Kirchenwesen dem Staate neue Aufgaben erwachsen. Nach Ablösung der kirchlichen Zehnten entrichtete der Landvogt dem Pfarrer eine Entschädigung in Form von Getreide, Heu und Wein. Schon von jeher war den Pfarrherren die Sittenpolizei übertragen. Im Jahre 1529 erfolgte dann die Einsetzung der Chorgerichte zur Erledigung aller die Ehe und das Eherecht betreffenden Vorfälle. In Ausübung der Sittenpolizei wurde gegen Luxus, Wucher, Trunksucht, Ehestreit, Aberglaube, Zauberei,

Spiel, Fluchen und Schwören vorgegangen und mit Vermahnung, Geldbusse, Gefangenschaft, Trülle und Pranger bestraft. Besonders empfindlich war für viele die Strafe der Abbitte vor versammelter Kirchgemeinde. Dem Landvogt mussten die schweren Fälle von Verstössen gegen die Sittengesetzgebung übermittelt werden und dieser leitete sie dann an das Obere Chorgericht oder an den Kleinen Rat nach Bern weiter.

In Erfüllung dieser Verwaltungsaufgaben war der Landvogt an die Vorschriften und besondern Weisungen der Regierung gebunden. Nur selten soll es vorgekommen sein, dass pflichtvergessene Amtsinhaber zur Rechenschaft gezogen werden mussten.

Mit dieser reinen Verwaltungstätigkeit erschöpfte sich der Aufgabenkreis des Regierungsvertreters noch lange nicht. Auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit waren dem Landvogt wichtige Funktionen übertragen. So führte er in Criminal-Sachen die Untersuchung, wobei zur Herbeiführung eines Geständnisses ausgiebig von der Folter Gebrauch gemacht wurde. In Fällen von schweren Verbrechen mussten alsdann die Akten der Obrigkeit eingesandt werden, die das Todesurteil ausfällte und die «Procedur» wieder dem Landvogt zustellte, damit dieser den Landtag oder das Blutgericht einberufe und in einem genau vorgeschriebenen Verfahren das obrigkeitliche Urteil eröffne. Die Urteilsvollstreckung schloss sich unmittelbar an die Verhandlung, an, und in festgelegter Marschordnung bewegte sich der Zug zur Richtstätte, wo der bernische Scharfrichter seines Amtes waltete.

Daneben befasste sich der Landvogt auch mit der niedrigen Gerichtsbarkeit in «Civil- und Frevelsachen». Vermögensrechtliche Streitigkeiten fielen in die Zuständigkeit der niederen Gerichte mit der Möglichkeit eines Weiterzuges an den Landvogt. Aber schon im 18. Jahrhundert hatte sich die Sitte eingebürgert, diese Streitigkeiten in Umgebung der niederen Gerichte direkt beim Vogt einzuleiten. In Frevelsachen beurteilte der Landvogt sämtliche Vergehen gegen obrigkeitliche Erlasse und fällte entsprechende Bussen. Zur Vermeidung von Prozessen hatten die Parteien das Recht, beim Landvogt um eine «Audienz» nachzusuchen, damit dieser eine Aussöhnung herbeiführte.

In der Vogtei waren dem Landvogt ein Landschreiber und ein Amtsweibel beigegeben. Der Landschreiber war die rechte Hand des Landvogts und wurde vom Kleinen Rat auf Lebzeiten gewählt. An seinem Amtssitz in der Landschreiberei erledigte er den gesamten schriftlichen Verkehr zwischen

Regierung und Bevölkerung und führte zudem die Bücher, Rodel, Gerichtsprotokolle und Amtsrechnungen.

Abschliessend kann erwähnt werden, dass der bernische Landvogt des 18. Jahrhunderts eine hervorragende Stellung in der Verwaltung einnahm. Wohl war sein Handeln durch zahllose Erlasse bis ins Kleinste reglementiert und vorgezeichnet; immer blieb ihm aber noch viel Spielraum, um seine Persönlichkeit als Mittelsperson zwischen Stadt und Land, sei es als Richter, Bauherr, Militärperson, Kornverwalter oder Finanzbeamter durchzusetzen.

Die Bezirksverwaltung in der Uebergangszeit.

Mit dem Untergang des alten Bern gingen der Aargau und die Waadt wieder verloren, und das verbleibende Gebiet wurde in 15 Distrikte eingeteilt mit einem Distriktsstatthalter als Vollzugsorgan und Vorsitzendem des Gerichts an der Spitze. Der Einheitsstaat der Helvetik hatte aber nur kurzen Bestand. Schon mit der neuen Verfassung von 1803 erfolgte eine Neuorganisation der Bezirksbehörden. In jedem der 22 Aemter des Kantons wurde als höchste Bezirksbeamtung ein Oberamtmann eingesetzt, dem wiederum sämtliche administrativen und richterlichen Funktionen überbunden waren. Dem Oberamtmann war ein Amtsstatthalter beigeordnet, der bei Abwesenheit oder Krankheit des obersten Funktionärs zu amtieren hatte. Der Amtsschreiber musste «Notarius» sein und besorgte die Schreibarbeiten und protokollierte die Verhandlungen des Amtsgerichts. Es ist unschwer zu erkennen, dass der Oberamtmann die gleiche Stellung einnahm wie der Landvogt im alten Bern. Daran wurde auch im Zeitalter der Restauration nichts geändert.

Die Bezirksverwaltung seit 1831.

Als Karl X. von Frankreich im Begriffe war, die Macht fester in seine Hand zu nehmen, Adel und Geistlichkeit zu bevorzugen und ge setzwidrig die Pressefreiheit aufhob, da brach im Januar 1830 eine neue Revolution aus. Der Kampf um Freiheit und Volksrechte entbrannte bald in ganz Europa und hat auch an unsern Grenzen nicht Halt gemacht. Zu dieser Zeit setzte sich in Bern der Grosse Rat aus 200 Patriziern und 99

Landbürgern zusammen, von denen die letztern aber nur selten zu den Sitzungen erschienen, da ihnen weder Reise- noch Zehrgeld ausbezahlt wurde. Es ist deshalb verständlich, dass gerade das Landvolk eine neue Verfassung verlangte. Als dann die Volksversammlung vom 10. Januar 1831 in der Kirche zu Münsingen die Einsetzung eines besondern Verfassungsrates beschloss, trat drei Tage später das ruhmvolle Berner Patriziat von seinem Amte zurück.

Die neue Staatsverfassung vom 31. Juli 1831, welche wohl mit grosser Mehrheit aber schlechter Stimmbeteiligung angenommen wurde, brachte neben der Einführung der Glaubens-, Presse- und Niederlassungsfreiheit den Grundsatz, dass die Gesamtheit des Volkes den Staat regiere. Der Grosse Rat wurde Stellvertreter des Volkes: er übte die Oberaufsicht über alle Behörden aus. Die Vorrechte der Hauptstadt wurden aufgehoben und alle Bürger vor dem Gesetze gleichberechtigt erklärt. Die vollziehende Gewalt musste von der richterlichen getrennt werden. Dieser Grundsatz der Gewaltentrennung brachte eine ganz neue Ordnung für die Amtsbezirke. Die Zeit des Landvogtes und des Oberamtmannes als allgewaltige Verwaltungsbeamte und Richter in einer Person war endgültig besiegelt.

Die Funktionen des Oberamtmannes wurden in der Verfassung trotz erheblichem Widerstand aufgeteilt und ein Regierungsstatthalter und ein Gerichtspräsident in jedem Amtsbezirk eingesetzt. Das Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes wurde dem Amtsschreiber übertragen, welcher zugleich die Grundbücher und dazugehörenden Manuale zu führen hatte, und den Gerichten wurde ein Gerichtsschreiber beigeordnet. Amtsschreiber und Gerichtsschreiber teilten sich in die einstigen Aufgaben des Landschreibers. Zudem wurde als Vertreter der Finanzverwaltung in den Amtsbezirken ein Amtsschaffner eingesetzt.

Der Regierungsstatthalter

Seine Ernennung erfolgte durch den Regierungsrat unter Beizug der Sechszehner (16 Grossräte) auf die Dauer von sechs Jahren. Die Verfassung und das Gesetz über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter und der Unterstatthalter vom 3. Dezember 1831 übertrug diesem Beamten die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und der Befehle des Regierungsrates, sowie die Vollstreckung der rechtskräftigen Verwaltungs-, Zivil- und

Strafurteile. Er übte die Aufsicht über die Gemeinden, die Geistlichen, die Schullehrer, Schaffner, Polizei-, Forst- und Zollbeamten aus. Als oberstes Polizeiorgan sorgte er für Ruhe und Ordnung, förderte die Sittlichkeit und Religion und sorgte für die Armen. Auf Strolche und Vagabunden musste er ein besonders wachsames Auge haben und über die ansässigen Fremden Kontrolle führen. Ebenfalls als Ausfluss der Polizeigewalt musste der Regierungsstatthalter in Kriminalfällen eine Untersuchung einleiten. Bei Verbrechen, die mit Todesstrafe, Schellenwerk oder Zuchthaus zu ahnden waren, «soll sich der Regierungsstatthalter mit seinem Schreiber und den allenfalls erforderlichen Sachverständigen sogleich an den Ort verfügen, wo die Spuren des Verbrechens zu erheben sind, und ein vollständiges Protokoll über alle Umstände aufnehmen, welche dem Gerichte Aufschluss über die Tat und über die Weise geben können, wie sie vollbracht worden ist». Nach Schluss dieser Untersuchung wurden die Akten dem Präsidenten des Amtsgerichts überwiesen. Um dem Regierungsstatthalter die Arbeit zu erleichtern, waren in den Gemeinden Unterstatthalter eingesetzt, die die obrigkeitlichen Erlasse dort zu vollziehen hatten.

Die Verfassungsrevisionen von 1846 und 1893 brachten im Aufgabenkreis des Regierungsstatthalters keine nennenswerten Aenderungen. Dagegen wurden er und der Gerichtspräsident der Volkswahl unterstellt. Von nun an konnten die stimmberechtigten Bürger ihre beiden obersten Beamten selber ernennen.

Die heutigen Amtspflichten des Regierungsstatthalters sind im Gesetz vom 3. September 1939 summarisch umschrieben. Darnach ist er die administrative Gewalt im Amtsbezirk und überwacht die gesamte Staats- und Gemeindeverwaltung. So inspiziert der Regierungsstatthalter periodisch die politischen und die Burgergemeinden und sonstigen öffentlichen Korporationen und lässt sich auch deren Rechnungen zur Passation vorlegen. Der Statthalter wacht ferner über Ruhe, Ordnung und Sicherheit in seinem Bezirk und trifft die nötigen Massnahmen zur Beseitigung von Störungen und Gefährdungen, nötigenfalls unter Beizug der Staats- und Ortspolizei. Als Organ der Verwaltungsjustiz beurteilt er Verwaltungsstreitigkeiten, soweit nicht der Regierungsrat, seine Direktionen oder das besonders dazu eingesetzte Verwaltungsgericht zuständig ist. Gleichzeitig ist er Vollstreckungsorgan der Urteile und Entscheide der Verwaltungs- und Verwaltungsjustizorgane und der Strafgerichte. In zahllosen gesetzlichen Erlassen wird alsdann

der Regierungsstatthalter mit Amtshandlungen bedacht, so im Feuerwehrwesen, in Vormundschaftssachen, in Erbschaftssachen, im Gewerbewesen, um nur einige Zweige der überaus weitschichtigen Materie zu nennen.

Die Gerichtsbehörden im Amtsbezirk

Mit der Verfassung von 1831 erfolgte die Einsetzung eines zehnköpfigen Obergerichts für das gesamte Kantonsgebiet und in den Amtsbezirken eines Amtsgerichtspräsidenten und eines Amtsgerichts. In jedem Landesteil wurde zudem ein peinliches Gericht (Kriminalgericht) zur Beurteilung der schwersten Verbrechen gebildet. Gleich wie für die Regierungsstatthalter wurde auch ein neues Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz erlassen. Anstelle der bisherigen Chorgerichte traten in den Kirchgemeinden die Sittengerichte, welche «den Ehefrieden unter den Gemeindebewohnern zu befördern und Ehegatten, die sich nicht mit einander vertragen, zur Verträglichkeit zu ermahnen» hatten. Ehescheidungen und Vaterschaftsklagen wurden aber nicht mehr vom Sittengericht, sondern vom Amtsgericht beurteilt.

Mit der neuen Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847 verschwanden die Sittengerichte, und in den Kirchgemeinden wurde ein Friedensrichter eingesetzt, der vor Beginn eines Prozesses unter den Parteien eine Versöhnung anzustreben hatte. Bürgerliche Streitigkeiten zwischen zwei Parteien entschied der Gerichtspräsident bei einem Streitwert unter Fr. 100.– endgültig. Bei höherm Wert musste sich das Amtsgericht mit dem Prozess befassen, dessen Urteil an das Obergericht weitergezogen werden konnte, falls der Wert des Streitgegenstandes Fr. 200.– überstieg. Auch in der Strafrechtspflege teilten sich Gerichtspräsident und Amtsgericht in die Aufgabe. Der Gerichtspräsident war Untersuchungsrichter und musste bei Verbrechen und Vergehen zur Erwahrung des Tatbestandes die nötigen Beweise sichern. Als Polizeirichter beurteilte er Straffälle, welche keine höhere Strafe als acht Tage Gefängnis oder vierzig Franken Busse nach sich zogen. Das Amtsgericht als korrektionelles Gericht befasste sich mit allen übrigen Rechtsbrechern, welche sich nicht vor den Assisen zu verantworten hatten. Die Urteile des Gerichtspräsidenten und Amtsgerichts konnten in den weitaus meisten Fällen an den Appellations- und Kassationshof weitergezogen werden.

Seit der Gerichtsverfassung von 1847 hat sich die Rechtspflege in den Amtsbezirken nur unwesentlich verändert. Die Kompetenzen des Gerichtspräsidenten und Amtsgerichts wurden erhöht und mit der neuen Zivilprozessordnung von 1918 das Friedensrichteramt abgeschafft und diese Funktionen dem Gerichtspräsidenten übertragen. Dieses Gesetz brachte auch wesentliche Vereinfachungen darüber, wie vor den staatlichen Gerichten überhaupt ein Prozess einzuleiten und durchzuführen war. Zehn Jahre später wurde auch das Strafprozessgesetz von 1854 einer gründlichen Revision unterzogen, denn allseits war man sich bewusst, dass diese schlechte Uebersetzung eines schlechten Vorbildes, des französischen Code d'instruction criminel, den neuen Anschauungen angepasst werden musste.

Heute wird die erstinstanzliche Rechtspflege im Amtsbezirk durch den Gerichtspräsidenten und das Amtsgericht ausgeübt. Der Gerichtspräsident beurteilt alle Streitigkeiten endgültig und ohne Möglichkeit eines Weiterzuges an ein höheres Gericht, sobald der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von Fr. 1000.– nicht übersteigt. Diese Prozesse werden in einem mündlichen Verfahren und ohne vorgängigen Aussöhnungsversuch erledigt. Bei höherem Streitwert, und dies bis zu einer Grenze von Fr. 8000.–, hat nach erfolglosem Sühneversuch jede Partei das Recht, dem Richter den Sachverhalt in einer schriftlichen Klage, beziehungsweise Antwort, unter Nennung der Anträge und der Beweismittel vorzutragen. In einer oder mehreren Hauptverhandlungen werden hierauf die Zeugen einvernommen, Augenscheine durchgeführt und nötigenfalls auch Sachverständigengutachten beigezogen. Nach Abschluss dieses Beweisverfahrens fällt der Gerichtspräsident sein Urteil und begründet dieses sogleich mündlich in Anwesenheit der Parteien. Falls sich der Kläger oder der Beklagte mit diesem Entscheid nicht abfinden kann, steht ihm das Recht zu, durch eine Appellation das Obergericht anzurufen, welches den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft. Das gleiche Verfahren findet auch in den Prozessen vor Amtsgericht statt, welches heute nur noch Streitigkeiten aus dem Familienrecht (Klagen auf Ungültigkeit einer Ehe, Ehescheidung, Ehetrennung, Vaterschaftsklagen, Klagen aus Verlöbnisbruch) und Entmündigungen bzw. Aufhebung von solchen, beurteilt.

Auch die Strafrechtspflege ist zur Hauptsache dem Gerichtspräsidenten übertragen. Liegt die strafbare Handlung in einer blossen Polizeiübertretung, die mit Haft oder Busse bestraft wird oder in einem leichtern Vergehen, so urteilt der Gerichtspräsident nach vorgängiger Abhörung des An-

geschuldigten in der Hauptverhandlung über Schuld oder Unschuld und allenfalls, welche Strafe für die begangene Missetat angemessen ist. Als Einzelrichter kann der Gerichtspräsident Busse, Haft oder Gefängnis bis sechs Monate aussprechen. Bei schwereren Vergehen und Verbrechen wird zur Sicherung der Beweismittel und Vorbereitung der Hauptverhandlung eine Voruntersuchung durchgeführt. Erscheint nach diesen Abklärungen der Angeschuldigte der Tat hinreichend verdächtig, so erfolgt eine Ueberweisung an das urteilende Gericht, sei es an den Gerichtspräsidenten oder das Amtsgericht, wenn nicht für schwerste Verbrechen das Geschworenengericht zuständig ist. Die Strafbefugnis des Amtsgerichts reicht natürlich weiter als diejenige des Einzelrichters, indem neben Gefängnisstrafen bis 3 Jahren auch Zuchthaus bis zu 5 Jahren verhängt werden kann. Das Ergebnis der Voruntersuchung wird den Amtsrichtern vor der Verhandlung nicht zur Einsichtnahme zugestellt. Es ist deshalb notwendig, dass die sämtlichen Beweise über belastende und entlastende Tatsachen vor dem Gerichte selber abgenommen werden. Erst dann wird es den Richtern möglich sein, über Schuld und Sühne zu befinden. Die Strafurteile des Gerichtspräsidenten und Amtsgerichts können an das Obergericht weitergezogen werden. Das Recht der Appellation steht nicht nur dem Kläger und dem Angeschuldigten, sondern auch dem Staatsanwalt zu, der den richtigen Gang der Strafrechtspflege zu beaufsichtigen hat.

Der Gerichtsschreiber

Gleich wie das Oberamt in das Regierungsstatthalteramt und Richteramt aufgeteilt wurde, so wurden die Pflichten des Landschreibers, welcher die Bücher, Rodel, Urbare, Amtsrechnungen und Gerichtsmanuale zu führen hatte, unter den Amtsschreiber und Gerichtsschreiber aufgeteilt. Der Gerichtsschreiber wurde als Sekretär dem Gerichtspräsidenten und Amtsgericht beigeordnet; seine Tätigkeit erstreckt sich auf die getreue Protokollierung der Gerichtssitzungen und die schriftliche Begründung der Urteile. Zusätzlich wurde ihm im Jahre 1882 die Führung des Handelsregisters und im Jahre 1911 das Güterrechtsregisteramt übertragen. Im Handelsregister sind wichtige Tatsachen des Geschäftslebens zu jedermanns Einsicht eingetragen. Daraus ersieht man, wer Inhaber eines Geschäftes ist, welches die wichtigsten Bestimmungen eines Gesellschaftsvertrages sind, wie gross die Haf-

tung ist, mit welchem Kapital die Gesellschaft arbeitet und wie die Firma lautet. Neben den Handelsgesellschaften und Genossenschaften ist auch der Einzelkaufmann eintragungspflichtig, sobald er einen bestimmten Umsatz erreicht. Das mit dem neuen Zivilgesetzbuch eingeführte Güterrechtsregister enthält Aufzeichnungen über abweichende Abmachungen unter Ehegatten inbezug auf den ordentlichen Güterstand der Güterverbindung.

Der Amtsschreiber

Das Gesetz über die Organisation der Sekretariate und Gerichtsschreiberei in den Amtsbezirken vom 18. Dezember 1832 machte den Amtsschreiber zum Sekretär des Regierungsstatthalters. In dieser Eigenschaft musste er allen amtlichen Verhandlungen beiwohnen und in gehöriger Form das Protokoll führen, so in den Administrativprozessen, bei der Abhaltung von Augenscheinen und Hausdurchsuchungen, und anderseits oblag ihm die Führung der Kontrolle über die Fremden, die sich im Amtsbezirk aufhielten. Von ebenso grosser Wichtigkeit war aber die Tätigkeit als Grundbuchführer.

Auch die spätem gesetzlichen Erlasse aus dem Jahre 1878 und 1911 brachten für den Amtsschreiber keine wesentliche Aenderung des Pflichtenheftes. Erst das neue Gesetz über die Regierungsstatthalter von 1939 befreite den Amtsschreiber von den Kanzleiarbeiten auf dem Statthalteramt. Seit diesem Zeitpunkt ist er ausschliesslich Grundbuchverwalter. Jedes Grundstück im Amtsbezirk hat ein eigenes Blatt, aus welchem der Eigentümer, die Dienstbarkeiten und Grundlasten, die Grundpfandrechte, die Fläche und Beschreibung des Grundstückes, sowie der amtliche Wert und die Brandassekuranz hervorgeht. Ein wichtiger Bestandteil des Grundbuches ist das durch die Grundbuchvermessung erstellte Planwerk. Der heute so schwunghafte Liegenschaftsverkehr wäre ohne sorgfältig nachgeführtes Grundbuch kaum denkbar.

Der Betreibungs- und Konkursbeamte

Die Eintreibung von Schulden war bis zum Erlass des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs im Jahre 1889 in den kantonalen Pro-

zessordnungen geordnet. Nun wurde amtsbezirksweise ein neuer Beamter gewählt mit der Aufgabe, soweit möglich bei den Schuldnern zuhanden der Gläubiger Geld einzutreiben. Dies erfolgt auf dem Wege der Pfändung, Verwertung und anschliessenden Verteilung des Erlöses an die Gläubiger oder bei den im Handelsregister eingetragenen Schuldnern durch Eröffnung des Konkurses, wobei sämtliche Aktiven zur Tilgung der Schulden herangezogen werden.

Der Amtsschaffner

Das Gesetz vom 28. März 1833 schuf in den Amtsbezirken die Stelle der Amtsschaffner. Der Geschäftskreis dieses Beamten der Finanzdirektion umfasst den Einzug der Einnahmen des Staates gestützt auf entsprechende Bezugsanweisungen, den Vollzug der Zahlungsanweisungen, die Mitwirkung bei der Veranlagung und beim Bezug der direkten und indirekten Staatsabgaben und die Beaufsichtigung des Staatsvermögens in den Bezirken.

Schlussbetrachtung

Während im alten Bern Landvogt und Landschreiber die gesamten administrativen und richterlichen Geschäfte erledigten, ist die Bezirksverwaltung von heute unter sechs Beamte aufgeteilt. Anlässlich der teilweisen Verfassungsrevision vom 4. Dezember 1921 wurde in Abweichung vom Grundsatz der Trennung der Gewalten beschlossen, der Grosse Rat habe die Befugnis, für gewisse Amtsbezirke die Funktionen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten zu übertragen. Von dieser Kompetenz hat der Rat im Dekret vom 30. März 1922 Gebrauch gemacht und in den Aemtern Aarberg, Büren, Erlach, Fraubrunnen, Freibergen, Frutigen, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Nidau, Oberhasli, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Niedersimmental, Obersimmental, Trachselwald und Wangen die Zusammenlegung beschlossen. Sparmotive mögen wesentlich zu diesem Beschluss beigetragen haben. Zwei Jahre später wurden in den gleichen Bezirken die Funktionen des Betreibungs- und Konkursbeamten dem Gerichtsschreiber übertragen. Mancherorts ist auch der Grundbuchverwalter zugleich Amtsschaffner.

Die Nachkriegszeit brachte auf den Regierungsstatthalterämtern und den Gerichten vermehrte Arbeit. Die im Jahre 1922 beschlossene Zusammenlegung von Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident musste nach und nach in neun Amtsbezirken wieder aufgehoben werden. Anderseits wurden in verschiedenen Amtsbezirken die Amtsschaffner bei Vakanzen nicht mehr ersetzt und im Geschworenenbezirk nur noch ein Beamter eingesetzt. Damit ist man im Staate Bern von der früher recht einheitlichen zu einer nach administrativen und richterlichen Behörden getrennten, aber durch Aemterzusammenlegungen den Bedürfnissen und der Arbeitslast angepassten Bezirksverwaltung übergegangen.

Ueber das bernische Landvogteiwesen vgl.

Paul Kasser «Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen». Langenthal 1953, [2]

Ernst Bucher «Die bernischen Landvogteien im Aargau.»

Ferner die treffliche Uebersicht in Fritz Häuslers «Das Emmental im Staate Bern» 1958.